

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 26 (1953)

Heft: 5

Artikel: Die Anlage der Gelder der Truppen- und Hilfskassen von Stäben und Einheiten der Schweiz. Armee

Autor: Nyffenegger, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517123>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**DER
FOURIER**

Oftizeiltes Organ des Schweiz. Fourierverbandes und des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen

**Die Anlage der Gelder der Truppen- und Hilfskassen
von Stäben und Einheiten der Schweiz. Armee**

von Fourier W. Nyffenegger, Bankbeamter, Luzern

In meiner Eigenschaft als Rechnungsführer einer Einheit habe ich den Nachtrag vom März 1953 zum Verwaltungsreglement (VR) und Anhang zum Verwaltungsreglement (Anhang VR) vom Kommandanten zugestellt erhalten. Beim Studium dieser Aenderungen und Ergänzungen bin ich auf eine neue Bestimmung gestossen, die mich nicht nur als Fourier etwas angeht, sondern auch meinen Beruf berührt. Es handelt sich um die Anlage der Guthaben der militärischen Kassen. Der Text lautet:

Die Gelder der Truppen- und Hilfskassen sind bei einer dem Verband Schweiz. Kantonalbanken angehörenden Bank oder bis zum Betrag von Fr. 5000.— bei einem Bankinstitut, das gemäss Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen öffentlich Rechnung ablegt, zinstragend anzulegen. Bei den letztgenannten Bankinstituten dürfen aber Einlagen nur auf Sparhefte, nicht aber auf Depositen- oder Einlagehefte gemacht werden.

Diese neue Bestimmung ersetzt Ziff. 51, Abs. 3, des VR, die bisher lautete: Die Gelder der Truppenkassen und Hilfskassen sind mündelsicher und zinstragend anzulegen. Gelder auf Sparheften dürfen im gleichen Institut Fr. 5000.— nicht übersteigen.

Ich gestatte mir, diese neue Bestimmung ein bisschen zu zerlegen; es erhellt daraus:

1. Anlagen bei Kantonalbanken:
Unbedingt gut und sicher für jeden Betrag.
2. Anlagen bei andern Bankinstituten, sofern sie öffentlich Rechnung ablegen:
Gut für Sparheftguthaben bis Fr. 5000.—.
3. Anlagen auf Depositenheften:
Unsicher und gefährdet, also verboten.

Diese drei Punkte sollen zeigen, dass der Vater der neuen Fassung der Ziff. 51/3 VR, die jetzt wieder ungefähr gleich lautet wie seinerzeit in der alten IVA, damit nicht gerade eine glückliche Hand hatte. Ich habe schon im Jahre 1949 anlässlich des Einführungskurses für das neue VR diese Vorschriften über die Anlage der Gelder der militärischen Kassen angezweifelt, weil sie unklar, unlogisch und zum Teil sogar irreführend sind. Erstens einmal wollen wir festhalten, dass nicht alle

Kantonalbanken von einer Staatsgarantie profitieren; es gibt darunter sogar Aktiengesellschaften. Also darf man nicht schlechthin annehmen, dass Sparguthaben bis zu jedem Betrag als „ganz sicher“ angelegt anzusprechen sind. Auf diese Annahme muss ein Laie kommen, denn der Passus über die Begrenzung der Anlage bis Fr. 5000.— kommt erst nachher und wird eingeleitet mit dem Wörtchen „oder“. Punkt 2 geht soweit in Ordnung. Es dürfte bekannt sein, dass es sich hier um die sogenannten privilegierten Sparguthaben handelt gemäss Bankengesetz, also um Guthaben, die im Falle eines Konkurses der Bank in die III. Klasse des Kollokationsplanes eingereiht würden. Punkt 3 ist nun aber ein grosser Missgriff: er bedeutet eine bestimmt ungewollte Diskriminierung der führenden schweizerischen Grossbanken, die aus bestimmten Gründen keine Sparhefte herausgeben. Es wird doch ohne Zweifel niemandem einfallen, einem Kommandanten oder Rechnungsführer, der das Vermögen der Einheit auf einem Einlage- oder Depositenheft einer Grossbank angelegt hat, vorzuwerfen, diese Anlage sei nicht sicher genug. Denken wir doch nur daran, wieviele Millionen den Grossbanken anvertraut sind, was für ein Ansehen in der Schweiz und im Ausland diese Banken geniessen, welche wichtige Rolle sie im Wirtschaftsleben unseres Landes spielen, welchen grossen Anteil sie haben bei der Uebernahme und Placierung der Bundesanleihen, die vielfach für die Bedürfnisse unserer Armee Verwendung finden, ... und diese grossen, alten schweizerischen Institute sollen nun nicht gut genug sein, um ein paar hundert oder auch tausend Franken Guthaben von militärischen Einheiten in Verwahrung zu nehmen? Das ist einfach des Guten zuviel. Mit diesem Zusatz hat man gerade in erster Linie die Grossbanken getroffen; denn die kleinern Institute geben selten Einlage- oder Depositenhefte heraus. Den Grossbanken geht es sicher nicht darum, ob sie ein paar Hefte mehr oder weniger haben. Es geht in erster Linie um das Prestige. Wenn sie sich dafür wehren werden, so tun sie es mit vollem Recht.

Und nun die Lösung? Soll man die bisherige Fassung, wie angeführt, bestehen lassen? Sie ist zweifelsohne besser als die neue Bestimmung, aber auch nicht einwandfrei. Einmal ist der Begriff „mündelsicher“ nicht ohne weiteres klar; die Vorschriften hierüber sind von Kanton zu Kanton etwas verschieden. Ferner müsste präzisiert werden, dass die Grenze von Fr. 5000.— nicht pro Sparheft, sondern pro Einleger gilt. Ist es aber wirklich notwendig, dass man eine so genaue Umschreibung in das VR aufnimmt, wie die paar hundert Franken eines Stabes oder einer Einheit anzulegen sind? Es würde doch sicher genügen, wenn man den Kommandanten und den Rechnungsführern vorschreibt, das Geld sei zinstragend und sicher anzulegen. Man kann sie ja dafür noch ausdrücklich verantwortlich machen, wie sie für viele andere Aufgaben auch die volle Verantwortung tragen müssen. Es wird gewiss keinem von ihnen einfallen, die Sparbatzen der Einheit spekulativ anzulegen. Wenn diese Vernunft fehlt, so helfen auch keine Paragraphen über sogenannte sichere Anlagen. Als einzige Sicherung könnte ja vielleicht der Passus hinzugefügt werden, dass Beträge über Fr. 5000.— nur mit Zustimmung des Eidg. Oberkriegskommissariates angelegt werden dürfen oder dass dieser Stelle über solche Anlagen Meldung zu erstatten sei. Aehnlich verhält es sich bei den Arbeits-

losen- und andern subventionierten Kassen, die für gewisse Kapitalanlagen vorerst die Genehmigung der zuständigen Behörde einholen müssen. Bei den militärischen Kassen dürfte es aber nur in seltenen Fällen um sehr grosse Beträge gehen. Mein Vorschlag zur Fassung der Ziff. 51/3 VR würde lauten:

„Die Guthaben der Truppen- und Hilfskassen der Stäbe und Einheiten sind zinstragend und sicher bei anerkannten Bankinstituten anzulegen. Kapitalanlagen über Fr. 5000.— sind dem OKK zur Genehmigung zu unterbreiten. Oder aber: „Für Kapitalanlagen über Fr. 5000.— ist dem OKK über die Art der Anlage Meldung zu erstatten.“

Ganz allgemein soll doch noch gesagt werden, dass heute den Schweizer Banken Vertrauen entgegengebracht werden darf. Vor Jahren ging ein Schrecken durch das sparfremde Volk, als viele Banken der Reihe nach Sanierungen, Stundungen und auch Liquidationen über sich ergehen lassen mussten. Das Bankengesetz hat Ordnung geschaffen, indem es strenge Revisionen und Kontrollen vorschreibt und äusserst einschneidende Vorschriften enthält (Deckungsverhältnis, Liquiditätsausweis, Vorschriften über Bilanzierung usw.). Die Gelder der Truppe werden bestimmt nicht verloren gehen, seien sie nun auf einem Sparheft einer Kantonalbank, einer Hypothekenbank oder Sparkasse oder auf einem Depositenheft einer Grossbank angelegt.

Wir haben diese kritischen Einwendungen, die auch in der Schweizerischen Bankpersonal-Zeitung erschienen sind, dem Eidg. Oberkriegskommissariat zur Vernehmlassung unterbreitet. Das OKK hat die Einsendung der Eidg. Finanzverwaltung, welche für die Geldversorgung und für die Anlage der Gelder die zuständige Instanz ist, zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Eidg. Finanzverwaltung äussert sich dazu wie folgt:

„Unserem Vorschlag vom 20. November 1952 zur Neuformulierung der Ziff. 51/3 VR auf Grund der Eingabe des Verbandes Schweiz. Kantonalbanken lagen folgende Ueberlegungen zugrunde: In erster Linie soll dem Truppenrechnungsführer in klarer und einfacher Weise vorgeschrieben werden, wie er die ihm anvertrauten Gelder anzulegen hat. Ferner wurde davon ausgegangen, dass ihm im grossen und ganzen keine besonderen Kenntnisse auf dem Gebiete der Geldanlagen zugemutet werden können. Es ging also darum, einige Anlagemöglichkeiten aus der Zahl der bestehenden **auszuwählen** und dem Rechnungsführer vorzuschreiben. Es ist jedoch fehlgegangen, daraus eine Diskriminierung der nicht berücksichtigten Institutionen herauszulesen. Beispielsweise wäre es bei einer Erweiterung des Anlagekreises auf Depositen- oder Einlegerhefte nur bei Grossbanken doch so, dass dieses Vorgehen zu einer Eingabe seitens der „diskriminierten“ Klein- und Privatbanken Veranlassung geben könnte, soweit sie keine Sparhefte ausgeben. Dem Rechnungsführer ist aber nur mit einer klaren Weisung gedient.

Eine Anvisierung irgend eines Bankinstitutes durch die getroffene Formulierung war weder durch den Verband der Schweiz. Kantonalbanken noch unsererseits beabsichtigt, da ja die in Frage stehenden und sich auf die ganze Schweiz ver-

teilenden Anlagen nicht ein Ausmass erreichen, um auf den Gang der Geschäfte einer Grossbank auch nur den geringsten Einfluss zu haben.

Wir sind daher der Auffassung, eine Neufassung der abgeänderten Vorschrift sei weder erforderlich noch wünschenswert; dies besonders deshalb, um nicht für den Rechnungsführer eine klare und für den Bund eine sichere Regelung der Anlage der Truppengelder zu verlieren. Eine Fassung von Art. 51/3 des VR, die allen Teilen gerecht wird und trotzdem dem Bunde die nötigen Sicherheiten bietet, dürfte sehr schwer zu formulieren sein. Es könnte der heutigen Fassung immerhin ein Nachsatz wie folgt beigefügt werden: Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des OKK.“

Das OKK fügte dieser Aeusserung noch folgendes bei:

„Die neue Fassung der Ziffer 51 Absatz 3 VR stützt sich auch auf schlechte Erfahrungen, die zu Krisenzeiten gemacht werden mussten und die auch den damaligen Haushaltungs- und Hilfskassen empfindliche Verluste zugefügt hatten. Niemand wird dafür einstehen wollen, dass solche Krisen nicht wieder eintreten können. Man würde dann der Verwaltung mit Recht Vorwürfe machen, dass sie nicht Vorsorge getroffen habe, wie solche auch anlässlich der erwähnten Krisen erhoben worden waren.

Wir beabsichtigen bei einer nächsten VR-Revision entsprechend der Anregung der Eidg. Finanzverwaltung dem neuen Absatz 3 der Ziffer 51 VR den Nachsatz beifügen zu lassen: „Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Oberkriegskommissariates“.

Im übrigen wurde von keiner Seite verfügt, dass bisher gemachte Anlagen auf Grund der neuen Vorschriften zu ändern seien.“

Ausstellung der Marschbefehlkarten

In der April-Ausgabe unserer Zeitschrift haben wir das vom 31. 12.52 datierte Merkblatt des OKK „Aufgebot zum Instruktionsdienst mit persönlichem Marschbefehl“ veröffentlicht. Einer unserer Leser, der als Aufgebotsstelle seiner Einheit amtiert, hat uns von seinen Erfahrungen anlässlich des letzten Wiederholungskurses berichtet und schreibt darüber wie folgt:

Unsere Einheit rückt im Instruktionsdienst und im Falle einer Mobilmachung in A. ein. A. ist nur mit Postautos oder allenfalls mit Lastwagen der Militärverwaltung erreichbar. Die Einheit setzt sich zum grössten Teil aus Leuten zusammen, die ihren Wohnsitz im Bündner Oberland haben. Die Rhätische Bahn bedient jedoch nur das Tal des Vorderrheins. Die Seitentäler, wie z. B. das Lugnez, Medels, Obersaxen, Brigels, Fellers, Flims usw. liegen wieder an Poststrassen. Anlässlich des letzten Dienstes habe ich festgestellt, dass Wehrmänner alle möglichen Billette erhalten haben, obwohl alle Marschbefehle einheitlich auf A. retour lauteten (also für mehr als 11 Tage; der Kurs dauerte 13 Tage). So hatten wir in der Einheit Leute mit Billetten: